

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

21

Nr. 2

Bielefeld, 28. Februar 2019

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	22
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 41 BAT-KF.....	22

Satzungen / Verträge

Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid.....	22
---	----

Urkunden

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kir- chengemeinde Eiserfeld.....	23
---	----

Bekanntmachungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im euro- päischen Ausland.....	24
Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne, Ev. Kirchenkreis Herford.....	25

Personalnachrichten

Ordinationen.....	25
Berufungen.....	25
Beurlaubungen.....	26
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	26
Versetzungen.....	26
Ruhestand.....	26
Todesfälle.....	26
Wahlbestätigungen.....	26

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	26
Evangelische Kirche von Westfalen.....	26
Kreispfarrstellen.....	26
Gemeindepfarrstellen.....	26
Pfarrstelle als Dozentin/Dozent im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	26
Sonstige Stellen.....	27
B-Kirchenmusikstelle in Minden.....	27

Berichtigungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Präambel.....	28
Funktionsänderung der 12. Kreispfarrstelle (Seelsorge) in dem vereinigten Ev. Kirchen- kreis Soest-Arnsberg.....	28

Rezensionen

Ferdinand O. Kopp, Ulrich Ramsauer: „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	28
Jochen Arnold, Eckhard Gorka, Michael Meyer- Blanck, Frank Peters (Hrsg.): „Öffentliche Liturgien. Gottesdienste und Rituale im ge- sellschaftlichen Kontext“ Rezensent: Carsten Haeske.....	29
Ahmad Milad Karimi: „Warum es Gott nicht gibt und er doch ist“ Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	29

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 31.01.2019
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 23. Januar 2019 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 41 BAT-KF Vom 23. Januar 2019

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 19. Dezember 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die §§ 6 bis 8 finden für die Dauer der Durchführung der Freizeit keine Anwendung.“
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zum Zwecke der Entgeltberechnung werden für jeden Tag der Teilnahme an einer Freizeit einschließlich der Tage der An- und Abreise zehn Stunden berechnet, soweit sich nicht aus der Planung für den Ablauf der Freizeit eine geringere Arbeitszeit ergibt. Anstelle der Zahlung von Zeitzuschlägen erhält der/die Mitarbeitende eine Zulage von 60 Euro für jeden Tag nach Satz 1.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dortmund, 23. Januar 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge

Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Vom 3. Dezember 2018

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 30. Juni 2014 (KABl. 2014 S. 110) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„Für die Verwaltung des Kirchenkreises sowie für besondere Aufwendungen werden Einnahmen aus Kirchensteuern nach dem Bedarf bereitgestellt. Für die Einrichtungen und Dienste des Kirchenkreises werden die Mittel gemäß den Rahmenbeschlüssen der Kreissynode zur Verfügung gestellt. Mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes werden die Mittel jährlich von der Kreissynode festgestellt.“
2. In § 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der pauschalierten Zuweisung werden Einnahmen aus dem Kirchen- und Pfarrvermögen wie folgt zugerechnet:
 - a) 50 % der Einnahmen aus Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen nach Abzug der notwendigen Ausgaben für Bewirtschaftung, Substanzerhaltung und etwaige Darlehenstilgung,
 - b) 100 % der Zinseinnahmen aller Rücklagen und Rückstellungen, mit Ausnahme der Rücklagen, zu deren Bildung die Kirchengemeinden auf Grund gesetzlicher Regelungen (z. B. Grablegate, Friedhofsvermögen, Mietrecht u. Ä.) verpflichtet sind,
 - c) eine Pauschale für Kirchen und Gemeindegäuser, die gemäß der Richtlinie „Gemeinsame Gebäudeplanung und -finanzierung“ festgelegt ist,
 - d) 100 % der Einnahmen aus Pfarrvermögen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „Die Einnahmen aus Dienstwohnungsvergütungen verbleiben in der jeweiligen Kirchengemeinde zu 100 % und sind einer objektbezogenen Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und der folgende Halbsatz eingefügt:
 „sofern der Betrag die Rücklagenentnahme in der Summe der Maßnahmen in Höhe von 10.000 € jährlich überschreitet.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „Um die Mittel für die Renovierung und Sanierung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden können, sicherzustellen, haben die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis jeweils gebäudebezogene Substanzerhaltungsrücklagen zu bilden. Dafür ist in der im Haushalt vorgesehenen Kostenstelle für Bauunterhaltung ein Betrag in Höhe von 0,5 % für Kirchen und 1 % für alle anderen Gebäude des aktuellen Versicherungswertes eines Gebäudes anzusetzen. Nicht verausgabte Mittel aus der im Haushalt vorgesehenen Kostenstelle für Bauunterhaltung werden der gebäudebezogenen Substanzerhaltungsrücklage zugeführt.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises stellt der Kreissynodalvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne und Rahmenbeschlüsse zur Finanzausgleichssatzung auf.
 Die Richtlinien und die Rahmenbeschlüsse sind nach Beschlussfassung durch die Kreissynode für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis verbindlich.“
- b) In Absatz 3 wird der Satzbeginn bis zu dem Wort „SFinA:“ wie folgt ersetzt:
 „Folgende Maßnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Zustimmung durch den Kreissynodalvorstand nach Beratung im SFinA sowie ab einer Höhe von 50.000 € der Stellungnahme des Fachausschusses Bau:“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. März 2019 in Kraft.

Gelsenkirchen, 3. Dezember 2018

Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Montanus Heisig

Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 3. Dezember 2018 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. Februar 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 981.11-3000

Urkunden

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld, Ev. Kirchenkreis Siegen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Bielefeld, 12. Februar 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Wallmann
Az.: 302.1-4805/02

Bekanntmachungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, 28.01.2019
Az.: 443.37

Die ausgeschriebenen Stellen der Urlaubsseelsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl. EKvW 2019 S. 230) konnten bisher noch nicht ausreichend an Pfarrerinnen und Pfarrer vergeben werden. Das Kirchenamt der EKD hat deshalb um Veröffentlichung der nachfolgenden Liste gebeten:

Liste der noch freien Stellen für die Urlaubsseelsorge 2019 (Stand: Januar 2019, Änderungen vorbehalten)

Dänemark

Blåvand und Henne Strand/Westjütland
Mitte Juni bis September

Kongsmark/Rømø
Mitte Juni bis 6. Juli und
27. Juli bis 7. September

Marielyst/Falster
1. bis 26. Juli und 17. bis 31. August

Poulsker/Bornholm
25. Juli bis Ende August

Frankreich

Médoc/Soulac-sur-mer
Mitte Juli bis Mitte August

Italien

Cavallino-Lido
24. Juni bis 8. Juli

Gardone/Gardasee
1. bis 15. Juni und August

Ischia
22. Mai bis Mitte Juni

Lazise und Bardolino/Gardasee
September

Sulden/Südtirol
August

Niederlande

Oostkapelle/Zeeland
26. Juli bis 30. August

Insel Texel/Westfriesland
Juli bis 5. August

Zoutelande/Zeeland
26. Juli bis 30. August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Modellregion Neusiedlersee – Rosalia
Juni bis Ende Juli und Ende August bis September

Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf/Zurndorf
Juli oder August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg
August

Feld am See und Afritz
August

Maria Wörth/Wörthersee
1. bis 14. August

Modellregion Ossiacher See – Gerlitzten Alpe
1. Juni bis 15. Juli und 8. August bis 30. September

Techendorf/Weißensee
22. August bis 4. September

Velden und Wernberg/Wörthersee
Juli

Oberösterreich

Attersee
4. Juli bis 5. August

Gmunden/Traunsee
4. Juli bis 5. August

Mondsee und Unterach/Mondsee
Juli und August

Scharnstein
Juli oder August

St. Wolfgang/Wolfgangsee
Juli bis September

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
August

Lofer
Juli oder August

Mittersill
4. bis 17. Juli und 15. August bis Ende September

Zell am See
Juni bis Anfang Juli und September

Tirol

Jenbach und Umgebung
4. Juli bis 12. August

Kitzbühel
Mitte bis Ende August

Kufstein/Thiersee
8. bis 21. August

Mayrhofen und Fügen
8. bis 21. August

Medraz und Neustift
Mitte Juli bis Ende August

Seefeld und Telfs
Juli und August

Wörgl
Juli und August

Rumänien

Ostsiebenbürgen
Mai bis 7. Juli und 7. September bis Ende Oktober

Ungarn

Balaton (Plattensee)
15. Juni bis 20. August

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 18. bis 22. März 2019 statt.

Gern möchten wir auch auf unsere Ausschreibungen zur Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland 2019/2020 unter dem Link <https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm> hinweisen.

Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne, Ev. Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 11.02.2019
Az.: 010.12-3723

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Löhne, Evangelischer Kirchenkreis Herford, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Löhne sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Christin **Klein** am 13. Januar 2019 in Breckerfeld.

Berufungen

Pfarrerinnen Christine **Brokmeier** in die 4. landeskirchliche Pfarrstelle in der Gehörlosenseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Februar 2019 für die Dauer von acht Jahren,

Pfarrer Achim **Dressen** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn,

Pfarrerinnen Eleonore **Hauschild** in die 2. landeskirchliche Pfarrstelle in der Gehörlosenseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Februar 2019 für die Dauer von acht Jahren,

Pfarrerinnen Miriam Susanne **Helmert** zur Pfarrerinnen der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund,

Pfarrerinnen Alexandra **Hippchen** in die 10. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Februar 2019 für die Dauer von acht Jahren,

Pfarrer Ingo **Janzen** in die 12. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Februar 2019 für die Dauer von acht Jahren,

Pfarrer Ferdinand **Kenning** zum Pfarrer der Ev. Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne,

Pfarrerinnen Heike **Kerwin** in die 5. landeskirchliche Pfarrstelle in der Gehörlosenseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Februar 2019 für die Dauer von acht Jahren,

Pfarrer Ludwig-Hendrik **Korthaus** in die 3. landeskirchliche Pfarrstelle in der Gehörlosenseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Februar 2019 für die Dauer von acht Jahren,

Pfarrer Karl-Heinz **Köster** zum Pfarrer der 6. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster,

Pfarrerinnen Barbara **Plümer** in die 9. landeskirchliche Pfarrstelle in der Gehörlosenseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Februar 2019 für die Dauer von acht Jahren,

Pfarrer Matthias **Rausch** in die 11. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. März 2019 für die Dauer von acht Jahren,

Pfarrer Frank **Rüter** in die 14. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. März 2019 für die Dauer von acht Jahren,

Pfarrer Peter **Rutz** in die 13. landeskirchliche Pfarrstelle in der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Februar 2019 für die Dauer von acht Jahren,

Pfarrer Christian **Schröder** in die 6. landeskirchliche Pfarrstelle in der Gehörlosenseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Februar 2019 für die Dauer von acht Jahren.

Beurlaubungen

Pfarrer Christoph **Ernst**, bisher beurlaubt für einen Dienst als Referent in der Hauptabteilung „Ökumene und Auslandsarbeit“ bei der EKD, infolge Übernahme eines Dienstes als Generalsekretär bei der Deutschen Seemannsmission e. V. mit Wirkung vom 1. März 2019 bis zum Ablauf des 28. Februar 2025 (§ 70 PfdG.EKD),

Pfarrer Carsten **Schleisiek**, Ev. Kirchenkreis Paderborn, infolge Übernahme eines Dienstes bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe mit Wirkung vom 1. April 2019 bis zum Ablauf des 31. März 2024 (§ 70 PfdG.EKD).

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Axel **Buddemeier**, zurzeit beurlaubt für einen Dienst beim Land NRW, mit Ablauf des 28. Februar 2019.

Versetzungen

Pfarrer Gudrun **Mawick**, Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, mit Wirkung vom 1. April 2019 zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Christoph **Fleischer**, Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg, zum 1. März 2019,

Pfarrer Ralf **Gumprich**, Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. April 2019,

Pfarrer Cornelia **Mader**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. April 2019,

Pfarrer Herbert **Szczukowski**, Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. April 2019.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Hartmut **Bluhm**, zuletzt Pfarrer der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, Ev. Kirchenkreis Unna, am 24. Dezember 2018 im Alter von 77 Jahren,

Pfarrer i. R. Hans-Werner **Büscher**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Vlotho, am 14. Januar 2019 im Alter von 64 Jahren,

Pfarrer i. R. Hans Gotthold **Nagel**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, Ev. Kirchen-

kreis Minden, am 8. Januar 2019 im Alter von 89 Jahren,

Pfarrer i. R. Sigurd **Schoepke**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Halver, Ev. Kirchenkreis Lüdenschheid-Plettenberg, am 16. November 2018 im Alter von 91 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Halle am 30. November 2018:

Pfarrer Birgit **Gillmann**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst, Ev. Kirchenkreis Halle, zur Stellvertreterin des Assessors des Ev. Kirchenkreises Halle.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

29. Kreispfarrstelle (Diakonie) des Ev. Kirchenkreises Dortmund, zum 1. Mai 2019 (Dienstumfang 50 %).

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. März 2019 (Dienstumfang: 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Minden an das Presbyterium zu richten.

Pfarrstelle als Dozentin/Dozent im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat zum 1. Juli 2019 für den Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst, Schwerte,

eine Pfarrstelle als Dozent/in (m/w/d) für die Aus- und Fortbildung von Prädikantinnen und Prädikanten

zu besetzen. Die Pfarrstelle hat einen Dienstumfang von 100 %. Die Besetzung erfolgt für sechs Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Aufgaben:

- konzeptionelle Weiterentwicklung, Organisation, Leitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen für Prädikantinnen und Prädikanten der Ev. Kirche von Westfalen,
- Zusammenarbeit mit dem Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten, Laienpredigerinnen und Laienprediger und den regionalen Beauftragten für Prädikantenarbeit sowie den entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen in der EKD,
- Mitarbeit im Team des Fachbereichs Gottesdienst und Kirchenmusik und im Institut.

Wir bieten:

- eine kreative und vielseitige Tätigkeit mit hoch motivierten und gabenreichen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden,
- qualifizierte Kolleginnen und Kollegen in fünf Institutsfachbereichen, die sich auf eine intensive Zusammenarbeit freuen,
- gute Verwaltungsinfrastruktur, moderne Büroräume und technische Ausstattung,
- die anregende Atmosphäre des Campus Haus Villigst mit modernen Seminarräumen und seinem Park an der Ruhr,
- Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung,
- Besoldung nach der Pfarrbesoldungsverordnung der EKvW.

Wir erwarten:

- besondere gottesdienstliche und homiletische Kompetenz sowie Interesse an liturgischen und homiletischen Konzepten und ihrer Didaktik,
- eine wissenschaftliche oder vergleichbare für das Praxisfeld relevante Zusatzqualifikation, etwa durch einschlägige Fort- und Weiterbildungen,
- mehrjährige Praxis im Gemeindepfarramt,
- Offenheit für die Bedürfnisse und Interessen ehrenamtlich Mitarbeitender,
- Ideen zur Förderung der Gemeinschaft von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden,
- besondere didaktische und kommunikative Kompetenz und Erfahrung in Erwachsenenbildung und in der Organisation von Bildungsangeboten,
- Bereitschaft zu Dienstreisen und Durchführung externer Fortbildungen,
- Wohnsitznahme in räumlicher Nähe zum Dienstsitz.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Dienstsitz ist das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst, Schwerte.

Die Landeskirche hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Bewerbungen von Frauen sehen wir daher mit besonderem Interesse entgegen.

gen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Leiter des Fachbereichs Gottesdienst und Kirchenmusik:

Pfarrer Carsten Haeske
Tel.: 02304 755-140
E-Mail: Carsten.Haeske@institut-afw.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis **31. März 2019** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow
Postfach 101051
33510 Bielefeld
E-Mail: Vicco.vonBuelow@lka.ekvw.de

Sonstige Stellen

B-Kirchenmusikstelle in Minden

Der Evangelische Kirchenkreis Minden sucht in Zusammenarbeit mit der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden zum 1. Oktober 2019

eine Kirchenmusikerin/ einen Kirchenmusiker (m/w/d) für eine B-Kirchenmusikstelle (50 %).

Zu den Aufgaben als Kreiskantorin/Kreiskantor (12 Wochenstunden) zählen die Organisation von Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich und nebenamtlich in der Kirchenmusik engagierten Organistinnen/Organisten und Chorleiterinnen/Chorleiter, die kirchenmusikalische Beratung der Gremien in den Gemeinden und im Kirchenkreis sowie die Leitung des Kirchenmusik-Konventes im Kirchenkreis.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der engen Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Kirchenkreis sowie in der Kontaktpflege mit den kirchenmusikalischen Verbänden und landeskirchlichen Einrichtungen und Gremien.

Innerhalb der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden sind die verbleibenden 7,5 Wochenstunden für die Leitung der Kantorei der Christuskirche in Minden-Todtenhausen/Kutenhausen (Nachfolge Kirchenmusikdirektor Thomas Wirtz) vorgesehen.

Die leistungsfähige Kantorei mit derzeit ca. 70 Mitgliedern ist ein fester Teil des gemeindlichen Lebens an der Christuskirche und freut sich auf die Fortführung ihrer regelmäßigen Gottesdienst- und Konzerttätigkeit; das breit gefächerte Repertoire umfasst sowohl A-cappella-Literatur als auch chorsymphonische Werke und ist geprägt durch stilistische Offenheit.

Zu den Aufgaben gehören wöchentliche Chorproben (90 Minuten), Vorbereitung und Durchführung der gottesdienstlichen und konzertanten Choreinsätze sowie die Teilnahme an Team- und Dienstbesprechungen. Eine Übernahme des Orgeldienstes bei Beteili-

gung der Kantorei im Gottesdienst ist möglich und wünschenswert.

Der Stelleninhaber/Dem Stelleninhaber stehen eine umfangreiche Notenbibliothek und ansprechende Probenräume mit professioneller instrumentaler und technischer Ausstattung zur Verfügung.

Ein engagiertes Team aus ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden unterstützt in Organisation und Durchführung die Chorarbeit.

Zum kirchenmusikalischen Profil des Pfarrbezirkes Christuskirche gehören neben der Kantorei die Chorschule mit ca. 280 Kindern und Jugendlichen sowie der Posaunenchor mit ca. 50 Mitgliedern (beide unter eigener hauptamtlicher Leitung), die zu lebendiger Gottesdienstgestaltung und aktivem Gemeindeleben beitragen.

Die Vergütung erfolgt gemäß BAT-KF, allgemeiner Entgeltgruppenplan „1.3 Kirchenmusikerinnen“.

Auskünfte erteilen:

Superintendent Jürgen Tiemann
Tel.: 0571 83744-33)

Pfarrer Horst Fißmer
Tel.: 0571 649256

Landeskirchenmusikdirektor Harald Sieger
Tel.: 0521 594-293

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte bis zum **30. April 2019** an:

Superintendent Jürgen Tiemann
Rosentalstraße 6
32423 Minden

Berichtigungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Präambel

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Präambel vom 19. Dezember 2018 (KABl. 2019 S. 12) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Nummer 1 ist die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ zu ersetzen.

Funktionsänderung der 12. Kreisfarrstelle (Seelsorge) in dem vereinigten Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg

Die Funktionsänderung der 12. Kreisfarrstelle (Seelsorge) im Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg (KABl. 2018 S. 297) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Überschrift und im Text der Bekanntmachung ist die Angabe „12. Kreisfarrstelle“ durch die Angabe „14. Kreisfarrstelle“ zu ersetzen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Ferdinand O. Kopp, Ulrich Ramsauer: „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2018, 19., vollständig überarbeitete Auflage, XXXII und 2.022 Seiten, in Leinen, 65 €, ISBN 978-3-406-72536-4

Die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD, das für die Evangelische Kirche von Westfalen bei Verwaltungsverfahren, insbesondere bei Erlass von Verwaltungsakten, maßgebend ist, sind größtenteils deckungsgleich mit denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG). Im Wege der Auslegung der Gesetzesvorschriften wird daher regelmäßig auf die Literatur zum staatlichen VwVfG zurückgegriffen.

Der von Professor Dr. Ferdinand O. Kopp begründete und von Professor Dr. Ulrich Ramsauer herausgegebene Kommentar „VwVfG“ gehört zu den erfolgreichen Standardkommentaren, der sich seit über 35 Jahren in der Ausbildung und in der Praxis bewährt hat, prüfungszugelassen ist und eng mit dem Parallelkommentar Kopp/Schenke „VwGO“ abgestimmt ist.

Seit der 13. Auflage erscheint das Werk im Jahresrhythmus. In die 19. Auflage wurden die weitreichenden Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes aus dem Jahr 2017 sowie die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung der EU berücksichtigt. Es wurden auch die Neuregelungen im Bereich der elektronischen Kommunikation, insbesondere das Online-Zugangsgesetz (das Signaturgesetz und die dazu gehörende Verordnung wurden aufgehoben), eingearbeitet. Viele der eingearbeiteten Änderungen haben ihre Wurzeln im EU-Recht, die jedoch für das kirchliche Verwaltungsverfahren nicht maßgebend sind.

Der Handkommentar hält sein hohes Niveau und erläutert zuverlässig und gut verständlich die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**Jochen Arnold, Eckhard Gorka,
Michael Meyer-Blanck, Frank Peters (Hrsg.):
„Öffentliche Liturgien.
Gottesdienste und Rituale
im gesellschaftlichen Kontext“
Rezensent: Carsten Haeske**

Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2018, 217 Seiten, Hardcover, 25 €, ISBN 978-3-374-05624-8

„Öffentliche Liturgien“ sind Gottesdienste im öffentlichen Raum. Eigentlich ist jede Liturgie öffentlich (leitourgia = „öffentlicher Dienst“). Das Besondere an den hier vorgestellten Formaten besteht darin, dass sie nicht nur Gottesdienste in der, sondern auch für die Öffentlichkeit sind. Indem sie sich auf Ereignisse beziehen, die das Gemeinwesen berühren oder erschüttern, wird die politische Öffentlichkeit selbst zum Thema. Entsprechend ist ein breiteres Besucherspektrum im Blick als bei „üblichen“ Sonntags- und Kasualgottesdiensten.

Neben erfreulichen Anlässen (wie Schützenfest und Karneval) umfasst die Auswahl auch Vergegenwärtigungen historischer Ereignisse (etwa die Erinnerung an die deutsche Wiedervereinigung oder an den 11. September) sowie Gottesdienste nach dramatischen Geschehnissen wie Naturkatastrophen (Tsunami), Unglücken (Flugzeugabsturz) und Gewalttaten (Terroranschlag).

Letztere versuchen dem Unbegreiflichen Sprache zu geben. Ein neuralgischer Punkt ist dabei die Frage des Umgangs mit Schuld und mit Schuldigen. Entscheidend ist, wie die verschiedenen widerstreitenden Gefühle und Lebensthemen im Gottesdienst zum Ausdruck kommen und wie das Evangelium in die konkrete Situation eingespielt wird. In den meisten Liturgien leistet das die Predigt. In anderen Entwürfen entsteht Wirkung dagegen weniger durch das, was gesagt, als vor allem durch das, was getan wird. Hier wird die heilsame Kraft liturgischer Gesten und Rituale neu entdeckt. Dabei geht es nicht um Originalität, sondern um liturgische Haltung und Präsenz, um Verhaltenssicherheit und Stimmigkeit; „Aufführungsaspekte“ also, die sich in einem Buch kaum abbilden lassen.

Abgesehen von den meist knappen Einleitungen werden die 26 Entwürfe, anders als im Vorwort angekündigt, kaum weiter kommentiert. Eine erfreuliche Ausnahme bilden die ausführlichen Vorüberlegungen und das rückblickende Fazit zum ökumenischen Gottesdienst nach dem Absturz des Germanwings-Flugs (S. 114–116). Weitere solcher Metareflexionen mit Blick auf „die Bedingungen und Möglichkeiten von besonderen Kasualgottesdiensten“ (S. 5) wie etwa die Bedeutung des Raums und die verwendete Symbolik hätten das Buch bereichert, denn sie legen die konzeptionellen Grundentscheidungen offen und sensibilisieren zugleich für im Vorfeld zu bedenkende organisatorische und dramaturgische Aspekte. So bleibt es letztlich bei einer Sammlung recht unterschiedlicher Liturgien mit all ihren Stärken, Schwächen und Einseitigkeiten.

Zu begrüßen ist die „multireligiöse Achtsamkeit“ (S. 24) vieler Gottesdienste, die auch Angehörige anderer Religionen und Konfessionslose wahrnimmt und damit der veränderten gesellschaftlichen Situation Rechnung trägt. Allerdings wirken gerade die multireligiösen Feiern z. T. sehr wortlastig.

Die Musikauswahl der Entwürfe beschränkt sich auf Choräle sowie „hochkulturelle“ Chor- oder Instrumentalmusik. Gospel (S. 41, 137) und Populärmusik (S. 53) bleiben die Ausnahme.

Kennzeichen der vorgestellten Abläufe ist es, dass sie gerade nicht eingespielten Routinen folgen. Liturginnen und Liturgen bewegen sich hier auf ungewohntem Parkett. Auch wenn „riskante Liturgien“ immer nur vom Einzelfall her gestaltbar sind, so ist die vorliegende Textsammlung doch hilfreich, da die Beispiele modellhaft zur Gestaltung ähnlicher Herausforderungen anregen. Damit wird das Buch seinem Anspruch gerecht, Erfahrungen weiterzugeben, „die in andere Situationen transferiert werden können“ (S. 5). Typografisch stören das uneinheitliche Layout (40 Seiten fallen aus dem Rahmen) und die zu klein geratene Schrift für den Fließtext.

**Ahmad Milad Karimi:
„Warum es Gott nicht gibt und er doch ist“
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 2018, 1. Auflage, 223 Seiten, Gebundene Ausgabe, 22 €, ISBN 978-3-451-31310-3

Das Vorhaben des Autors ist ambitioniert. Der Titel – eine paradoxe Aussage zur Existenz Gottes – verspricht eine tief gehende religionsphilosophische Auseinandersetzung mit der Gotteslehre, wie man sie in Deutschland von muslimischer Seite bisher nicht geboten bekommen hat. Diese Auseinandersetzung – so der Ansatz des Münsteraner Professors für Islamische Theologie – soll zum einen auf dem Hintergrund der religiösen und philosophischen Traditionen sowohl des Islam als auch der europäischen Philosophiegeschichte geschehen, zum anderen im Gespräch mit der Vielzahl heutiger TV-Serien und Filme erfolgen. Diese beziehen sich teils offen und direkt, teils verdeckt und gebrochen auf religiöse Themen und zeigen immer wieder Beziehungspunkte zum Islam und seinen Traditionen auf. Das alles macht Lust aufs Lesen und Mitdenken.

Leider kann das Werk die hochgesteckten Erwartungen nicht erfüllen. Schon die ersten Seiten desillusionieren den Leser. Der Professor für Religionsphilosophie stellt dem Vorspann des Buches ein Zitat von Adorno voraus, das Leiden und Wahrheit miteinander verknüpft (S. 9). Leider wird dieses Zitat an keiner Stelle des Vorspanns (geschweige denn im ganzen Buch) aufgegriffen. Stattdessen häuft Karimi eine Frage nach der anderen auf. Einige Fragen könnten in der Tat einen Horizont für das Buch aufweisen, werden aber nicht systematisch aufgegriffen. Andere Fragen sind rein rhetorisch, indem sie eher eine indirekte Aussage als eine wirkliche Frage wiedergeben. Dazu kom-

men Behauptungen und religiöse Urteile, die zum Teil unverständlich sind („[...] vielleicht ertragen wir es auch nicht mehr, gestehen zu müssen: Gott ist da“, S. 9), zum Teil sehr gut klingen, aber keinen unterstützenden Beleg bieten oder keine Herleitung der Aussage erkennen lassen, so z. B. wenn gesagt wird, dass der Islam „eine Religion der Liebenden“ sei.

Was für den Vorspann vielleicht noch verzeihlich wäre, weil dort etwas angesprochen wird, was später aufgegriffen und expliziert werden könnte, entpuppt sich leider als das Prinzip des Buches. Karimi, der auch stellvertretender Leiter des Zentrums für Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster ist, liebt apodiktische Sätze: „Die islamische Position ist: Religion ist eine Atempause“ (S. 32) oder „So wird Frömmigkeit im Koran als jener Habitus beschrieben, Gutes zu tun, ohne dafür einen Lohn zu erwarten“ (S. 34) oder – ein letztes Beispiel: „Muslim ist derjenige, der sich als ein Fragender begreift“ (S. 65 f.). Diese Sätze klingen sympathisch, weil leider von muslimischer Seite oft das Gegenteil geglaubt, gesagt und gelebt wird. Ob Karimis Position Recht gegenüber dem Mainstream beanspruchen kann, ist aber leider nicht nachvollziehbar, weil seine Urteile in den meisten Fällen weder sorgfältig belegt noch anderweitig hergeleitet werden. Oft wird nach dem „Steinbruch-Prinzip“ der eine oder der andere Koranvers zitiert, oder die Position Karimis wird in einem Nebensatz schlicht durch ein Schlagwort von Schelling, Hegel, Heidegger oder einem anderen europäischen Philosophen begleitet. Weder der Bezug zu den Quellen des Islam noch die Auseinandersetzung mit der europäischen Philosophiegeschichte werden jedoch konsequent ausgeführt. Vielmehr bleibt alles beim rein Assoziativen stehen.

Assoziativ ist auch der Aufbau des ganzen Buches. Ein roter Faden ist nicht auffindbar, die einzelnen Kapitel bauen nicht aufeinander auf. Viele interessante Themen, zum Teil auch mit originellen Thesen, haben keinen erkennbaren Bezug zum Thema, z. B. die Frage nach der Notwendigkeit einer Aufklärung im Islam oder die Gedanken zur Bedeutung der Ästhetik im Islam. Auch der Bezug zu den Serien ist in den meisten Fällen nicht geglückt. Manchmal sind die gewählten Szenen nicht verständlich für jemanden, der die Serie nicht kennt. In anderen Fällen ist der Bezug weit hergeholt, manchmal wird es sogar grotesk, z. B. wenn „der Pate“ als Beispiel für die „doppelte Negation“ herhalten muss (S. 124).

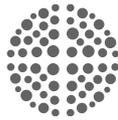
Während in positiver Weise erwähnt werden muss, dass Karimi einleuchtend über das Gottesbild der Fundamentalisten reflektiert und darlegt, dass deren Gott „ein bedürftiger Gott“ (S. 44) sei, was im Widerspruch

zum islamischen Gottesverständnis stehe, sind manche Sätze einfach nur sinnlos, z. B. wenn er in der Reflexion zu einer Szene aus „Homeland“ zum Urteil kommt: „Was in Frage steht, ist die Möglichkeit einer Leerstelle im Selbstbewusstsein des Friedens.“ Auch nach mehrmaligem Lesen erschließt sich hier keine Bedeutung.

Durch seine steilen, einseitigen Zuspitzungen verfängt sich der Münsteraner Theologe bisweilen in Widersprüche. So lehnt er eine klare eindeutige Botschaft des Korans ab – sei es auch in Form eines Kanons im Kanon –, wenn er schreibt: „Die Suche nach dem, was der Koran wesentlich offenbart, ergibt keinen Sinn, ereignet sich doch diese Offenbarung in ihrem lebendigen Vollzug“ (S. 136). Diese Kapitulation vor der exegetischen und hermeneutischen Frage wird dann aber doch wieder zurückgenommen, wenn er von „exakt erarbeiteten Kriterien“ (S. 142) spricht, die bei der Auslegung des Korans anzuwenden sind. Leider gibt Karimi auch hier nicht an, welche konkreten Kriterien er meint.

Ebenso sind die Urteile über andere Religionen oft so plakativ, dass sie einer genauen Betrachtung nicht standhalten. Sehr schematisch bezeichnet Karimi Gott im Judentum als einen „Gott über uns [...], im Christentum als Gott unter uns“ und im Islam als „Gott mit uns“ (S. 180). Weder das Judentum würde so von sich selbst denken – ist doch gerade die Vorstellung von der Schechinah, der Einwohnung Gottes, ein wichtiger Aspekt der Gotteslehre, noch würde das Christentum sein Gottesbild auf den Gedanken der Kenosis reduzieren. Außerdem ist die für den Islam vorgeschlagene Bezeichnung Gottes als „Gott mit uns“ im Matthäusevangelium im Namen Immanuel auf Jesus bezogen (Mt 1,23).

Auf einer Metaebene ist das Werk des Exilafghanen dann aber doch sehr erhellend: Viele der von Karimi für den Islam reservierten Urteile über Gott, Offenbarung und Glaube ähneln sehr stark christlich-theologischen Bestimmungen, ohne dass er dies kenntlich macht. Dies ist in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Könnte es sein, dass sich Christentum und Islam auf einer abstrakten Ebene treffen? Hier könnten interreligiöse Forschungsvorhaben ansetzen. Zum anderen relativiert der Sachverhalt christliche Systematiken, die positive religiöse Urteile für sich reklamieren und gegen den Islam und andere Religionen ausspielen. Karimi spiegelt hier ungewollt eine einseitige, die andere Religion nur bedingt gerecht werdende Betrachtung, wie sie auch in der christlichen systematischen Theologie leider noch nicht der Vergangenheit angehört.



KIRCHENFestnetz



**Sichere Umstellung
Ihrer Einrichtung
auf All-IP!**

KIRCHENFestnetz

All-IP zum besten Preis-/Leistungsverhältnis.

KIRCHENFestnetz bietet Ihnen Top-Konditionen für All-IP-Telefonie. Wählen Sie ganz bequem online einen unserer individuellen Tarife aus, der genau zu Ihrer Einrichtung passt. Gerne beraten wir Sie bei der richtigen Auswahl. **Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**

Ihre Kirchenvorteile

- Individuelle Tarife, passend für Ihre Einrichtung
- Rechnungsstellung inkl. Kostenstellenzuordnung
- Passende Hardware mit exklusivem Service
- Sichere und verschlüsselte Telefonie im zertifizierten Telekom-Netz (kein öffentliches Internet)



43475

festnetz.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr



festnetz@hkd.de



Dauerhaft WOHLFÜHLEN

Positiv denken, Ideen entwickeln.



Nutzen Sie Ihren
15%
WGKD Rabatt*

SCHÄFER SHOP

**PREMIUM
SERVICE**

Von der Büroplanung bis zur
Umsetzung – Alles aus einer Hand

Unser Außendienst berät Sie gerne vor Ort:

 **02741 - 28 62 22**

BÜROMÖBEL | BÜROBEDARF | BETRIEBSEINRICHTUNG | WERBEARTIKEL

www.schaefer-shop.de

* **Aufgepasst! Günstiger einkaufen durch Sonderkonditionen.** Zwischen der Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland (WGKD) und Schäfer Shop besteht ein Rahmenvertrag, der vergünstigte Einkaufskonditionen beinhaltet. Der Sonderrabatt ist nicht mit Aktionsangeboten und bereits reduzierten Preisen kombinierbar.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/ssi-schaefer-shop-gmbh-buero.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) · Lehmannstraße 1 · 30455 Hannover
Telefon 0511 47 55 33 - 0 · Telefax 0511 47 55 33 - 20 · info@wgkd.de · www.wgkd.de



Verband der
Diözesen
Deutschlands



Evangelische Kirche
in Deutschland
Evangelische Kirche
in Deutschland



Deutscher
Caritasverband

Diakonie 
Deutschland

Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung



Deutsche
Ordensobern-
kongferenz

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich